



## KUNDMACHUNG

Der Bürgermeister erläßt gemäß § 42 Abs. 1 der Gemeindeordnung 1973 für das Gemeindeamt der Gemeinde Maria Lanzendorf nachstehende

### GESCHÄFTSORDNUNG

#### § 1

##### Parteienverkehrszeiten

**Die für den Parteienverkehr bestimmte Zeit wird wie folgt festgesetzt:**

Montag, Mittwoch und Donnerstag von 08.00 bis 12.00 Uhr  
Mittwoch zusätzlich..... von 13.00 bis 18.00 Uhr

\*) Siehe Hinweis 1.

#### § 2

##### Amtsstunden

**Die Amtsstunden des Gemeindeamtes werden wie folgt festgesetzt:**

Montag bis Donnerstag ..... von 08.00 bis 15.00 Uhr  
Mittwoch zusätzlich ..... von 13.00 bis 18.00 Uhr

\*) Siehe Hinweis 2.

#### § 3

##### Postpartner Öffnungszeiten

**Die Öffnungszeiten der Postpartner Stelle werden wie folgt festgesetzt:**

Montag ..... von 07.00 bis 12.00 Uhr  
Dienstag, Mittwoch und Freitag..... von 08.00 bis 12.00 Uhr  
Mittwoch zusätzlich ..... von 13.00 bis 18.00 Uhr

\*) Siehe Hinweis 3.

#### § 4

##### Dienstzeiten

(1) Die täglichen Dienstzeiten der Bediensteten der allgemeinen Verwaltung sind vom leitenden Bediensteten im Einvernehmen mit der Personalvertretung so festzusetzen, dass während der Amtsstunden und der Parteienverkehrszeiten ein ordnungsgemäßer Dienstbetrieb möglich ist.

Kundgemacht am: 15.04.2024  
Abgenommen am: 30.04.2024

Parteienverkehr NEU:  
Mo & Do: 8 bis 12 Uhr  
Mi: 8 bis 12 Uhr / 13 bis 18 Uhr



(2) Sollte keine einvernehmliche Lösung zwischen dem Bediensteten, der Personalvertretung und dem Amtsleiter erzielt werden können, entscheidet die/der Bürgermeister/in.

### § 5 Dienstfreier Tag

Am Karfreitag entfällt die Dienstleistung gemäß § 4b, Zi. 5, NÖ Gemeinde-Vetragsbedienstetengesetz 1976 .

### § 6 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit dem auf den Ablauf der Kundmachungsfrist folgenden Monatsersten in Kraft, gleichzeitig tritt die bisherige Geschäftsordnung vom 01.02.2005 außer Kraft.

Mag. Peter M. Wolf

Bürgermeister



**\*) Zu Hinweis 1**

In den **Parteienverkehrszeiten** werden alle Arten von Anträgen (schriftlich, mündlich, telefonisch) entgegengenommen und, je nach Möglichkeit, auch sofort erledigt. Es wird zu diesen Zeiten (ausgenommen bei Urlaub, Krankheit oder aus anderen unvorhersehbaren Gründen ) eine Sachkundige und zuständige Mitarbeiterin oder ein Mitarbeiter anwesend sein.

**\*) Zu Hinweis 2**

Während der **Amtsstunden** werden nur schriftliche Anbringen und Anrufe entgegengenommen. Mündliche Anbringen und Erledigungen werden - außer bei Gefahr im Verzug - nur während der **für den Parteienverkehr bestimmten Zeit** entgegengenommen.

**\*) Zu Hinweis 3**

Während den Öffnungszeiten des **Postpartners** wird zumindest eine Mitarbeiterin oder ein Mitarbeiter anwesend sein (insbesondere am Freitag).

Kundgemacht am: 15.04.2024  
Abgenommen am: 30.04.2024

Parteienverkehr NEU:  
Mo & Do: 8 bis 12 Uhr  
Mi: 8 bis 12 Uhr / 13 bis 18 Uhr